

RS OGH 1988/4/21 8Ob556/88, 1Ob620/89, 7Ob642/89, 8Ob643/92, 4Ob515/95, 4Ob572/95, 6Ob323/99i, 4Ob24

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1988

Norm

ABGB §362

ABGB §523 Ca

ABGB §523 Ba

ZPO §14 Bc

Rechtssatz

Der Eigentümer einer Liegenschaft kann auch gegen einen Störer allein mit schlichter Unterlassungsklage gemäß 362 ABGB vorgehen oder aber iSd § 523 ABGB auch den Bestand eines von diesem Beklagten etwa beanspruchten Rechtes zum Gegenstand der Freiheitsklage machen (hier: Bejahung der Passivlegitimation des sich eine Servitutsausweitung anmaßenden Störers alleine, auch wenn der Störer und seine Frau je Hälfteeigentümer jener Liegenschaft sind zu deren Gunsten die Dienstbarkeit einverleibt ist).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 556/88

Entscheidungstext OGH 21.04.1988 8 Ob 556/88

Veröff: EvBl 1989/26 S 17

- 1 Ob 620/89

Entscheidungstext OGH 05.07.1989 1 Ob 620/89

- 7 Ob 642/89

Entscheidungstext OGH 07.09.1989 7 Ob 642/89

- 8 Ob 643/92

Entscheidungstext OGH 03.12.1992 8 Ob 643/92

nur: Der Eigentümer einer Liegenschaft kann auch gegen einen Störer allein mit schlichter Unterlassungsklage gem § 362 ABGB vorgehen oder aber iSd § 523 ABGB auch den Bestand eines von diesem Beklagten etwa beanspruchten Rechtes zum Gegenstand der Freiheitsklage machen. (T1)

- 4 Ob 515/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 515/95

Vgl auch

- 4 Ob 572/95
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 572/95
nur T1
- 6 Ob 323/99i
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 323/99i
Vgl; Beisatz: § 523 ABGB räumt die Eigentumsfreiheitsklage nur gegen jenen ein, der sich unbefugterweise das Recht einer Dienstbarkeit anmaßt; sie steht auch gegenüber demjenigen zu, der in das Eigentumsrecht (des Klägers) unbefugterweise eingreift, mag er ein Recht hiezu behaupten oder nicht. (T2)
- 4 Ob 245/00h
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 245/00h
Auch; nur T1
- 8 Ob 111/06s
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 111/06s
nur T1
- 10 Ob 28/06z
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 Ob 28/06z
Vgl auch; Beisatz: Das Vorliegen eines den Eigentümer zur Duldung verpflichtenden Rechtstitels bildet eine im Unterlassungsprozess zu lösende Vorfrage, über die - mangels Zwischenfeststellungsantrags - nicht mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden ist. (T3)
- 7 Ob 8/07p
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 8/07p
Vgl auch; Beis wie T3
- 6 Ob 193/13w
Entscheidungstext OGH 15.05.2014 6 Ob 193/13w
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Liegenschaftseigentümer kann die Eigentumsfreiheitsklage gemäß § 523 2. Fall ABGB selbst dann (auch) gegen den unmittelbaren Störer richten, wenn sich dieser zwar dem Kläger gegenüber nicht auf ein unmittelbares Recht zur Ausübung der Dienstbarkeit beruft, wohl aber sein (angebliches) Recht mittelbar von jemandem ableitet, der zur Einräumung dieses Rechts nicht befugt war. (T4)
- 4 Ob 229/19h
Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 229/19h
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010426

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at